



Brüssel, den 8. Dezember 2017
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0214 (NLE)

15556/1/17
REV 1

SCH-EVAL 286
VISA 450
COMIX 821

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 7. Dezember 2017
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14228/17

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **gemeinsamen Visumpolitik** durch **Dänemark** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Dänemark festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 7. Dezember 2017 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Dänemark festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Dänemark gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2017 im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2017) 5133 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Einige der bei der Evaluierung untersuchten Verfahren können als bewährte Vorgehensweisen betrachtet werden, insbesondere was die Arbeitsabläufe bei der Bearbeitung der Visa und die Entscheidungsfindung in den Konsulaten, die von den Konsulaten durchgeführten Risikobewertungen und das nationale IT-System sowie dessen Nutzung durch die Konsulate angeht.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Durchführung der Bestimmungen in Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung, dem Visa-Informationssystem (VIS), der Überwachung externer Dienstleister und dem Datenschutz zukommt, sollten die nachstehenden Empfehlungen 1, 2, 5, 6, 7 bis 10, 20, 21, 25 b) bis 25 g), 26, 27 und 29 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor —

EMPFIEHLT:

Dänemark sollte:

1. dafür sorgen, dass die Prüfung der Visumanträge unter der Kontrolle von entsandtem Personal (z. B. Bediensteten des Ministeriums mit einem sicheren Beschäftigungsstatus, die angemessen geschult sind und einer regelmäßigen Rotation unterliegen) erfolgt und die endgültigen Entscheidungen in der Verantwortung des entsandten Personals (oder zumindest von Personal mit EU-Staatsangehörigkeit) liegen; dass die Leiter der Visumstellen oder andere entsandte Bedienstete die Ausgabe der Visummarken an einzelne Mitglieder des für den Druck verantwortlichen Personals überwachen; dass der Leiter der Visumstelle in Bangkok weiterhin zum entsandten Personal gehört, sodass die Unabhängigkeit der Entscheidungsfindung nicht gefährdet wird.
2. die Verordnung und die Leitlinien des Ministeriums für Einwanderung und Integration über die Visaausstellung zu ändern, um zu präzisieren, dass die Einstufung von Ländern in „Hauptgruppen“ einer sorgfältigen individuellen Prüfung eines jeden Antrags nicht entgegensteht und dass alle die Einreisevoraussetzungen erfüllenden Bona-Fide-Antragsteller (Artikel 21 Visakodex) – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und vom Zweck der Reise – ein Visum erhalten können.

3. Antragstellern die Möglichkeit geben, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und unter Berücksichtigung verfügbarer Zeitnischen sowie der allgemeinen Regelung einer Terminvereinbarung innerhalb von zwei Wochen (Artikel 9 Absatz 2 Visakodex) direkt bei den Konsulaten einen Termin zu erhalten; unter die Richtlinie 2004/38/EG fallende Familienangehörige von EU-/EWR-/Schweizer Bürgern sollten kurzfristig einen Termin erhalten; ein einmaliger Kontakt mit dem Konsulat sollte für eine Terminvereinbarung ausreichen.
4. erwägen, einen um einige Tage längeren als den beabsichtigten Aufenthalt zu gewähren, damit im Notfall (z. B. Flugstornierung) ein um einige Tage längerer Aufenthalt im Schengen-Raum zulässig ist, soweit dies ohne zusätzlichen Aufwand für den Antragsteller möglich ist.
5. sicherstellen, dass die alphanumerischen Antragsdaten (einschließlich gescannte Daten) vollständig verschlüsselt und geschützt sind, wenn sie von externen Dienstleistern an die Konsulate übermittelt werden.
6. die mit externen Dienstleistern geschlossenen Rahmenverträge überprüfen, um sicherzustellen, dass es ihnen nicht gestattet ist, die persönlichen Daten des Antragstellers über die in Anhang X Teil A Buchstabe d des Visakodexes festgelegte Frist hinaus zu speichern.

IT-System

7. sicherstellen, dass für die nationalen Visa-IT-Systeme auf nationaler Ebene angemessene Verfahren zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und Datenwiederherstellungsverfahren eingerichtet, getestet und ordnungsgemäß umgesetzt werden.
8. das nationale IT-System ändern, um zu verhindern, dass im Falle einer ablehnenden Antwort bei vorheriger Konsultation einheitliche Visa ausgestellt werden können (oder erläutern, weshalb diese Möglichkeit beibehalten werden sollte).
9. sicherstellen, dass das Visa-IT-System Dänemarks eine Funktion enthält, mit der fehlerhafte Informationen aus dem VIS gelöscht werden, und dass das Personal im Umgang mit dieser Funktion ordnungsgemäß geschult ist;

10. sicherstellen, dass VIS-Mail 1 und die Liste der Behörden in das nationale IT-System voll eingebunden sind und dass VIS-Mail-Mitteilungen systematisch beantwortet werden; alle Konsulate anweisen, VIS Mail für die konsularische Zusammenarbeit, Anträge auf Datenänderung und Anforderungen von Belegen zu nutzen.
11. sicherstellen, dass Konsulate die verfügbaren Optionen der Drop-down-Listen in IT-Systemen präzise wählen, was die aktuelle Beschäftigung des Antragstellers anbelangt, und „sonstige“ oder „keine Beschäftigung“ nur dann wählen, wenn keine passendere Option verfügbar ist.
12. sicherstellen, dass Konsulate die Option „nicht zutreffend“ oder „N/A“ (entfällt) in das System eingeben, wenn für Pflichtfelder im VIS keine Antragsdaten verfügbar sind (außer in numerischen Feldern; in diese ist „+00“ einzugeben); das IT-System entsprechend ändern (sofern erforderlich).

Konsulat in New Delhi

13. die Website des Konsulats aktualisieren, damit sichergestellt ist, dass die Informationen vollständig, korrekt und aktuell und in der entsprechenden Rubrik leicht zu finden sind.
14. den externen Dienstleister anweisen, seine Website zu verbessern, nutzerfreundlicher zu gestalten, die Informationen besser zu strukturieren und die Informationen gegebenenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen.
15. Antragsteller, die ein Visum mit langer Gültigkeitsdauer beantragen möchten, zu informieren, ihren Wunsch in den Feldern 24 oder 25 des Antragsformulars oder anderweitig (z. B. in einem separaten Schreiben) anzugeben.
16. die Checklisten des Konsulats für die Belege mit der harmonisierten Liste der Belege für Indien in Einklang zu bringen (oder eine Überarbeitung der harmonisierten Liste im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort zu erwägen).
17. zusätzliche von den Antragstellern zu unterschreibende Formulare abschaffen, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.
18. die Visumgebühr in Landeswährung in regelmäßigen Abständen aktualisieren, um Schwankungen des Wechselkurses Rechnung zu tragen und um sicherzustellen, dass die Gebühr die im Visakodex festgelegte Gebühr nicht übersteigt oder nicht wesentlich von den in den anderen Mitgliedstaaten in Landeswährung erhobenen Gebühren abweicht.

19. sicherstellen, dass die Antragsteller bei der Einreichung ihres Visumantrags in der Visumantragstelle des externen Dienstleisters in Bhutan neben der Servicegebühr nicht noch weitere Gebühren zahlen müssen, wie Kurierdienstgebühren für die Übermittlung des Antrags und des Reisedokuments zwischen Bhutan und Indien, wenn die Gesamtgebühren die im Visakodex festgelegte Obergrenze für die Servicegebühr übersteigen würden.
20. den externen Dienstleister anweisen, Antragsteller ordnungsgemäß zu informieren, dass bei einem Folgeantrag in einem Zeitraum von 59 Monaten, nachdem für einen vorausgehenden Antrag Fingerabdrücke abgegeben wurden, nicht noch einmal Fingerabdrücke abgegeben werden müssen und dass eine Verweigerung sich nicht negativ auf den Visumantrag auswirkt.
21. die Bestimmungen über die Aufhebung oder Annullierung richtig anwenden, insbesondere indem das Standardformular verwendet und der Antragssteller darüber informiert wird, die Visummarken mit dem richtigen Stempel abgestempelt und die Entscheidungen systematisch und korrekt in das VIS eingegeben werden.
22. sicherstellen, dass fehlerhaft bedruckte Visummarken ordnungsgemäß ungültig gemacht werden und – sofern sie nicht bereits auf dem Reisedokument angebracht wurden – anschließend vernichtet werden.
23. zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für die Archive des Konsulats (gesicherte Türen oder Metallrahmen, Brandschutzsystem) erwägen.

Konsulat in Bangkok

24. die Website des Konsulats aktualisieren, damit sichergestellt ist, dass die Informationen vollständig, korrekt und aktuell und in der entsprechenden Rubrik leicht zu finden sind.
25. den externen Dienstleister anweisen,
 - a) seine Website zu verbessern, nutzerfreundlicher zu gestalten, die Informationen besser zu strukturieren und die Informationen gegebenenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen;
 - b) angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Wartezeiten bei der Einreichung des Antrags zu verringern, indem beispielsweise ein Terminvergabesystem eingeführt wird;

- c) sicherzustellen, dass Antragsteller bei der Einreichung ihrer Anträge geordneter empfangen werden: der nächste Antragsteller sollte nicht an den Schalter gebeten werden, bevor die Bearbeitung des vorausgehenden Antrags abgeschlossen ist und die Dokumente ordnungsgemäß abgelegt sind; Antragsteller sollten einzeln an den Schalter gerufen werden (ausgenommen sind Minderjährige); sicherstellen, dass alle Arbeitsplätze des externen Dienstleisters unverzüglich nach Verlassen des Arbeitsplatzes gesperrt werden;
 - d) zu prüfen, dass alle Antragsformulare ordnungsgemäß vom Antragsteller unterzeichnet sind;
 - e) die Qualität der Daten jedes Antrags im Back-Office gründlich zu prüfen, um die Qualität der im System gespeicherten Daten zu verbessern; erwägen, Fehlerprotokolle zu erstellen, um dem externen Dienstleister regelmäßig über Fehler Bericht zu erstatten (so wie das Konsulat in New Delhi);
 - f) Antragsteller ordnungsgemäß zu informieren, dass es nicht notwendig ist, innerhalb von 59 Monaten nach einem vorausgehenden Antrag erneut Fingerabdrücke abzugeben, und dass eine Verweigerung sich nicht negativ auf den Visumantrag auswirkt. Werden (auf freiwilliger Basis) neue Fingerabdrücke abgegeben, so sollten sie in das VIS importiert und auch verwendet werden, sodass die Frist von 59 Monaten von Neuem beginnt;
 - g) Antragsdaten unverzüglich nach deren Übermittlung an das Konsulat von seinem Server zu löschen (davon ausgenommen sind die Kontaktdaten des Antragstellers) und die Umsetzung dieser Regelung im Rahmen einer Prüfung der Festplatten und der Systeme des externen Dienstleisters regelmäßig zu kontrollieren.
26. den Einsatz eines automatisierten Rückverfolgungssystems erwägen, um die Übergabe von Antragsdossiers und Reisepässen zwischen dem externen Dienstleister und dem Konsulat zu vermerken.
27. sicherstellen, dass die vom externen Dienstleister erhaltenen Anträge in das IT-System importiert und unverzüglich VIS-Antragsdossiers erstellt werden.
28. den Stempel der Botschaft aus dem Büro des externen Dienstleisters zu entfernen.

29. die Umsetzung des „roten Teppich“-Programms für anerkannte Unternehmen in Bangkok verbessern, indem regelmäßig Vereinbarungen mit Unternehmen kontrolliert, die Liste der zur Unterzeichnung von Arbeitgeberschreiben vertretungsberechtigten Personen aktualisiert und die Unterschriften systematisch geprüft werden. Die Ausstellung von Visa mit langer Gültigkeitsdauer sollte bei Erstanträgen von Unternehmen, die ihre Integrität und Zuverlässigkeit nicht nachweisen können, vermieden werden.
30. die Empfehlung der dänischen Datenschutzbehörde über die Abschaffung der lokalen Warnliste der Antragsteller umsetzen und sie dazu befragen, ob die Konsultation der Warnliste der Gastgeber auch in den Anwendungsbereich dieser Empfehlung fällt.
31. sicherstellen, dass das Konsulat die Tabelle der von den Mitgliedstaaten anerkannten Reisedokumente systematisch prüft und Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausstellt, wenn das Reisedokument des Antragstellers nicht von allen Mitgliedstaaten anerkannt wird.
32. Maßnahmen erwägen, um dafür zu sorgen, dass Visaarchive gut gesichert sind (gesicherte Türen oder Metallrahmen) und nur einer begrenzten Zahl von befugten Personen zugänglich sind.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
